

Satzung des FabLab Landkreis Fürth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen FabLab Landkreis Fürth e.V.
- 2 Er hat den Sitz in Veitsbronn.
- 3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Schaffung einer offenen Plattform für Lernen und Kreativität im Bereich Technik im Landkreis Fürth mit Angeboten zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie Neugier, komplexem Denken und Handeln, Teamfähigkeit und interkultureller Kompetenz an den Schnittstellen von Technologie, Kunst und Design für alle Altersgruppen mit dem Schwerpunkt der Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 2 Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden.
 - a Bereitstellung einer räumlichen und technischen Infrastruktur, die es den Besuchern ermöglicht, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.
 - b Wissensvermittlung in den Bereichen: Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
 - c Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung.
 - d Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell für Kinder, Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
 - e Durchführung generationenübergreifender Projekte in den o.g. Bereichen.
 - f den Nachwuchs im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) fördern und versuchen den praktischen Bezug zu schulischen Thematiken herzustellen.
 - g den Zugang zu (Schlüssel-) Technologien ermöglichen bzw. erleichtern und zum praktischen und kreativen Umgang mit Technologie anregen.
 - h das Lernen durch eigene Erfahrungen, selbstmotiviertes Lernen und das Lernen von Anderen/Gleichgesinnten unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell für Kinder, Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 2 Es sind dabei folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:
 - a Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
 - b Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.
 - c Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlungen natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seiner Ziele verdient gemacht haben.
- 3 Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

Seite 2

- 4 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für Fördermitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestjahresbeitrag fest.
Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- 2 Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Seite 3

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - a die Genehmigung des Finanzberichtes
 - b die Entlastung des Vorstandes
 - c die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d die Bestellung von Finanzprüfern
 - e die Satzungsänderungen
 - f Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins gemäß § 10
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
- 6 Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- 7 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Seite 4

- 8 Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a ein Vorstandsvorsitzender
 - b einen bis drei stellvertretende Vorstandsmitglieder
 - c ein Schatzmeister
 - d ein Schriftführer sowie Beisitzern nach Bedarf.
- 2 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden. Die Wiederwahl der Gesamtvorstandsmitglieder ist möglich. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Gesamtvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Gesamtvorstandsmitglied bestellen.
 - 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Alleinvertretungsberechtigter Vorstand des Vereins ist der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahin eingeschränkt, dass bei Rechtsgeschäften im Einzelfall von über EUR 500, Einstellung und Entlassung von Angestellten sowie Aufnahme von Krediten, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und Grundstücksgeschäften zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten müssen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 4 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll kann von den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss eingesehen werden.
 - 5 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erstellt den Jahres- und Kassenbericht. Er verantwortet die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele

nach § 2 Vereinszweck und entscheidet über Initiierung, Ausgestaltung und Durchführung von Projekten und Kooperationen. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

- 6 Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- 7 Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

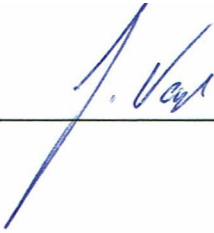
§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Nachwuchsförderung mit vergleichbarem Zweck wie in §2 beschrieben.

Vorstand:

Vorstandsvorsitzender:

Jochen Vogl, Hardstr, 11, 90587 Veitsbronn
Geboren: 08.11.1959, Geburtsort: Fürth



1. stellvertretender Vorstand

Roman Dufek, Mecklenburger Str. 50, 90579 Langenzenn
Geboren: 27.04.1963, Geburtsort: Oberleutensdorf



2. stellvertretender Vorstand

Stefan Erdenbrecher, Kirchfembacher Str. 5a, 90579 Langenzenn
Geboren: 04.10.1961; Geburtsort: Fürth



Schatzmeister

Uwe Emmert, Meiersberg 21a, 91452 Wilhermsdorf
Geboren: 21.06.1964, Geburtsort: Meiersberg



Schriftführer

Dr. Michael Muschiol, Wiesenweg 16, 90587 Obermichelbach
Geboren: 02.05.1951, Geburtsort: Berlin

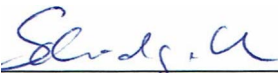


Ordentliche Mitglieder (Gründungsmitglieder)

Alexander Keller, Lösleinstr. 4a, 90579 Langenzenn
Geboren: 22.07.1967, Geburtsort: Nürnberg



Björn Schmidgall, Am Mühlrangen 1, 90579 Langenzenn
Geboren: 29.09.1967, Geburtsort: Heilbronn



Maximilian Vogl, Hardstraße 11, 90587 Veitsbronn
Geboren: 20.06.1997, Geburtsort: Nürnberg



Langenzenn, den 02.06.2016

Seite 7

FabLab Landkreis Fürth e.V.

Jochen Vogl, Vorstand
Hardstraße 11
90587 Veitsbronn

Telefon 0170-79 50 289
info@FabLab-fuerth.org
www.FabLab-fuerth.org

CVW Privatbank AG
IBAN: DE26 7621 1900 0004 0651 74
BIC: GENODEF1WHD

Finanzamt Fürth
Steuer.Nr. 218/108/20400
von Umsatzsteuer befreit

TRÄUME – BAUE – TEILE